

Änderungsvorschlag der Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt folgende Änderung des Entwurfes der Geschäftsordnung in den §§ 28, 29, 30 und 31:

§ 28 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- b) Ausschuss des Amtes für Infrastruktur, sowie Ausschuss für Beteiligungen und Rechnungsprüfung, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
- c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
- d) Ausschuss für Soziales, Bildung und Gesundheitswesen, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
- e) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Bürgern,
- f) Jugendhilfeausschuss, bestehend aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern,

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat besondere zeitweilige Ausschüsse bilden.

(3) Die Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Stadtratsmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Die Ausschussmitglieder haben im Verhinderungsfall unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Der Stellvertreter ist dem Ausschussvorsitzenden, ggf. über das Stadtratsbüro, rechtzeitig von dem verhinderten Ausschussmitglied zu benennen.

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zuständig ist, über:

- a) Verträge der Stadt Eisenach mit Stadtratsmitgliedern oder mit Bediensteten der Stadt, die auf freier Vereinbarung beruhen und bei denen die Gefahr der Interessenkollision besteht,
- b) Anordnungen von haushaltswirtschaftlichen Sperren gemäß § 28 ThürGemHV,
- c) die Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,
 1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
 2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
 3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushaltsplanes
- d) Auftragserweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zuständig ist
- e) Erlass städtischer Forderungen mit Beträgen im Einzelfall von über 2.500 Euro (außer §§ 32 ff. Grundsteuergesetz),
- f) überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend den Festlegungen in der Haushaltssatzung,
- g) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- h) Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis 10.000 Euro übersteigt bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 125.000 Euro,
- i) Erwerb von Grundstücken bis 40.000 Euro.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Stadtrates vor und koordiniert die Arbeit der weiteren Ausschüsse.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über folgende Angelegenheiten, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zuständig ist:

- a) Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen (federführend)
- b) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt
- c) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,
- d) Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Eisenach,
- e) die Prüfung der Jahresrechnung sowie des Jahresabschlusses der Stadt Eisenach

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über alle abgeschlossenen Auftragserweiterungen/ Nachträge informiert.

§ 30 Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung

(1) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur:

- a) die Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,
 1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
 2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
 3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStGim Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt und des Wirtschaftsplanes des Amtes für Infrastruktur,
- b) Auftragserweiterungen und Nachträge soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach zuständig ist,
- c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Einzelfall mit einem Volumen von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 80.000 Euro,
- e) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt, sofern nicht ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, das von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden muss,
- f) schlägt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlustes vor.

Weiterhin berät und beschließt der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung über die Anweisung an die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung hinsichtlich Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

(2) Er berät vor über alle Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur, die nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV einem Werkausschuss zugewiesen sind und der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss des Amtes Ausschuss für Infrastruktur, sowie Ausschuss für Beteiligungen und Rechnungsprüfung kann nach entsprechender Beschlussfassung über seinen Ausschussvorsitzenden jederzeit von der Werkleitung Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Regiebetriebes verlangen.

(4) Der Werkausschuss des Amtes Ausschuss für Infrastruktur, sowie Ausschuss für Beteiligungen und Rechnungsprüfung beschäftigt sich außerdem federführend mit der Prioritätensetzung der infrastrukturellen Maßnahmen in der Stadt und der strategischen Ausrichtung des Amtes für Infrastruktur. Seine Beschlüsse hierzu sind Empfehlungen und Anregungen gegenüber dem Stadtrat.

(5) Er berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten aus dem Bereich des Amtes für Infrastruktur der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
- b) alle Angelegenheiten der Eigengesellschaften und Beteiligungen,

(6) ~~Der Werkausschuss des Amtes~~ Ausschuss für Infrastruktur, sowie Ausschuss für Beteiligungen und Rechnungsprüfung wird halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über alle abgeschlossenen Auftrags-erweiterungen/ Nachträge informiert.

(7) Des Weiteren werden ihm alle Abschlussverfügungen des Rechnungsprüfungsamtes mit wesentlichen Anmerkungen vorgelegt. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung

§ 31 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima, Verkehr und Sport berät und beschließt über:

- a) die planungsrechtlichen Stellungnahmen bei Bauvoranfragen und Bauanträgen, näheres regelt eine vom Ausschuss zu erlassende Richtlinie
- b) den Forstwirtschaftsplan

(2) Er berät über folgende Angelegenheiten:

- a) Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
- b) Straßen-, Brücken- und Kanalbau
- c) Stadtplanung, Stadtgestaltung, Stadtentwicklung und Entwicklung der Ortsteile der Stadt Eisenach
- d) Beschaffung von Baugelände,
- e) Straßengrundabtretungen,
- f) Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben im Baubereich,
- g) Verkehrs-, Straßen- und Radwege-planungen, bei der Einrichtung von Fußgänger-zonen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- h) Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschafts-planung,
- i) Landwirtschaft und ländlicher Wegebau,
- j) Gewässerpflege,
- ~~k) der Sportförderung, insbesondere der Aufstellung der Sportförder-richtlinien,~~
- ~~l) Förderung der Sportvereine und des Schulsportes,~~
- ~~m) die Gewährung von Zuschüssen nach der Sportförderrichtlinie,~~
- k) Angelegenheiten der Sportförderung
- l) Sportveranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt,
- m) gesamtstädtische Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen,
- n) weitere Angelegenheiten der Stadt als Trägerin der Sportstätten und der Sportfinanzierung, insbesondere der Sportstättenleitplanung

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, den Ausschussnamen des „Werkausschusses“ aus Praktikabilitätsgründen zu vereinfachen. Die Bezeichnung als Werkausschuss ist nicht zwingend erforderlich.

Weiterhin wird empfohlen, die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses entsprechend des o.g. Vorschlages zu erweitern. Es gibt auch Vergaben, die nicht aus dem Bereich des Regiebetriebes kommen (z. B. Beschaffung eines Löschfahrzeuges, Beschaffung von IT-Soft- und Hardware, usw.). Diese sollten dann auch im Finanzausschuss beraten und beschlossen werden.

Da durch eine entsprechende Änderung der Haupt- und Finanzausschusses auch für Vergaben zuständig wäre, sollte dieser folglich auch über Nachträge und Auftragserweiterungen informiert werden.

Das Einfügen der vorrangigen Zuständigkeit des „Werkausschusses“ bei Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur in den §§ 29 und 30 soll Zuständigkeits-überschneidungen vermeiden.

Weiterhin wird empfohlen, in § 31 Abs. 2 die Unterpunkte k) – m) zu allgemeinen Angelegenheiten der Sportförderung zusammenzufassen.